

Presseinfo Oktober 2024 – 1

## **Vorsicht bei Vorauszahlungen auf Handwerkerleistungen – Steuerliche Begünstigung geht verloren**

---

Für in Anspruch genommene Handwerkerleistungen kann man mit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung eine Steuerermäßigung erhalten. Sie beträgt 20 % der Aufwendungen für die Arbeitsleistung, Fahrtkostenpauschale und in Rechnung gestellte Maschinenstundensätze. Begünstigt sind pro Jahr und Haushalt maximal 6.000 €, sodass sich eine Steuerersparnis von bis zu 1.200 € im Jahr ergeben kann. „Die Begrenzung der Steuerermäßigung lässt sich auch nicht dadurch umgehen, dass in einem Jahr bereits eine Vorauszahlung geleistet wird, im Folgejahr jedoch erst die Leistung ausgeführt und der Restbetrag bezahlt wird“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL). Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil v. 18.07.2024 – 14 K 1966/23 E jüngst bestätigt. Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerermäßigung sind unter anderem die Inanspruchnahme der Leistung, die Vorlage einer Rechnung und die unbare Bezahlung. Wird eine Vorauszahlung geleistet, aber noch keine Handwerkerleistung erbracht, sind nicht alle Voraussetzungen für die Steuerermäßigung erfüllt. Gleiches ergibt sich bei Anzahlungen vor dem Jahreswechsel, wenn die Leistungen durch den Handwerker erst im nächsten Jahr erbracht werden. Bei umfangreichen Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt, die voraussichtlich über den Jahreswechsel hinaus andauern, ist es ratsam, über bis zum Jahreswechsel erbrachte Teilleistungen abzurechnen und diese dann auch noch im alten Jahr unbar, z.B. per Sofortüberweisung, zu begleichen. „Wichtig ist auch bei einer Abschlagsrechnung, dass der Arbeitskostenanteil ausgewiesen ist“, rät Nöll. Für die im neuen Jahr erbrachten und bezahlten Handwerkerleistungen gilt der Höchstbetrag von 6.000 € pro Haushalt wieder von Neuem. Das gilt auch, wenn es sich nach wie vor um die gleiche Baumaßnahme handelt.